Der Landrat

LANDKREIS KONSTANZ

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Nahverkehr und Schülerbeförderung	18.02.2021	**2021/035**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	22.03.2021

Tagesordnungspunkt 5

Einsatz von Schienenersatzfahrzeugen während Hauptverkehrszeiten bei Fahrten von verkürzten Seehas-Zügen unter Pandemie-Bedingungen;
Antrag Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag der Antragsteller:

1. **Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob die SBB GmbH den Vertrag zum „seehas" Konstanz – Engen einhält und bestellte Leistungen (Zugpaare) erfüllt.**
2. **Bis geklärt ist, ob eine Höherklassifizierung der Strecke durch das Land vorgenommen wird – mit stündlich vier Zugpaaren statt drei – soll der Einsatz von Schienenersatzverkehr für eine Entzerrung in Hauptverkehrszeiten sorgen.**

Alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. **Der Antrag wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Vertragspartner für die Verkehre auf der seehas-Strecke sind das Land und die SBB Deutschland GmbH. Der Antrag ist daher an diese zuständigen Stellen weiterzuleiten.**
3. **Über die Rückmeldung der zuständigen Stellen ist zu gegebener Zeit zu berichten.**

Sachverhalt

Mit Antrag vom 7. Februar 2021 der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob die SBB die vertraglichen Pflichten ausreichender Kapazitäten unter Coronabedingungen einhält (**Anlage 1**).

Da der Antrag erst nach der Sitzung des Technischen und Umweltausschusses am 25. Januar 2021 eingegangen ist, konnte eine entsprechende Vorberatung im Fachausschuss nicht erfolgen, daher wird der Antrag direkt im Kreistag behandelt.

Vertragspartner für den „seehas“ Konstanz – Engen sind das Land und die SBB Deutschland GmbH. Der Landkreis tritt lediglich als Mitfinanzierer für einen weitergehenden Taktverkehr zwischen Singen und Engen auf.

Der „seehas“ verkehrt nicht generell zweizügig, sondern vereinzelt auch nur mit einem Fahrzeug. Die Bestellzeiten sind im Verkehrsvertrag geregelt. In letzter Zeit kam es jedoch außer der Reihe zu einer abweichenden Bedienung, die auf technische Störungen zurückzuführen sind oder witterungsbedingt waren.

Die Regelung eines Schienenersatzverkehrs obliegt dem Verkehrsunternehmen. Zusätzliche Bestellungen löst der Aufgabenträger aus. Der Landkreis hat daher keine rechtlichen Möglichkeiten, direkt einzugreifen. Der Antrag wurde daher an die beiden zuständigen Stellen weitergeleitet; die kurz vor dem Versand der Vorlage eingegangene Antwort der SBB Deutschland GmbH ist als **Anlage 2** beigefügt.

Ein alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung, der dieser Sach- und Rechtslage entspricht, ist auf der ersten Seite aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Anlage 1 - Antrag Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Anlage 2 – Schreiben der SBB Deutschland GmbH